

rer, indem mit den Erben noch Streitigkeiten obwalten, nicht gänzlich entschlagen werden mögen; auch während Seines Decanates mit den Finanzen manche Veränderungen a Collegio vorgenommen worden, und der mit den mehren Interbanen geschlossene Vergleich noch mehrere notwendig gemacht; nicht minder mit den Rechnungsführern selbst verschiedene Veränderungen vorgegangen, indem einige derselben die Rechnungen völlig niedergelegt, einige aber diese oder jene Casen abgegeben; und dennoch dieser Schwärigkeiten ungeachtet nimmermehr die mehren Rechnungen Rev. Capituli bereits vorgelegt worden, und die noch rückständigen Demselben nachhins vorgelegt werden müßten, wobei der Herr Ertrahent sich versichert halte, daß, so wie aus dem bereits obgelegten Rechnungen es sich ergebe, und aus dem noch abzuliegenden sich ergeben werde, Niemand an Rev. Capituli Casen und Finanzen eine erhebliche und gegründete Ansprache zu machen befugt sein können; Derselbe dem Allem ungeachtet bey erwähnten Verhältnissen sich bewegen finde, nicht nur zu Capitali Sicherheit, sondern auch zur Sicherheit der gegenwärtigen und abgegangenen Rechnungsführer, und zum Gehalt der hier und da noch nöthig sein könnenden Total-Abrechnungen zwischen den Witkommenden, um ein öffentliches Proclama zu ersuchen, und Uns zugleich an dem zu geben, ob da auf Ertr. Verlangen, und nach Seinem in verchiedenen Capitular-Sessionen geschehenen Vorschlag zu der bereits submittirten, aus dem Herrn Decano, und den Meinen Herren Senioribus bestehenden Finanz-Direction ein jüngerer Herr Capitularis zugeordnet worden, es nicht getrahen seyn, diese Einrichtung, in wie ferne sie Extraneis interessiren möchte, zugleich bey Abgabung des Proclamaus zu notificiren; Und Wir Uns dann nicht entlegen mögen, diesen An- und Vorbringen statt zu geben: Als citiren und laden Wir Alle und Jede, welche an Unsere Casen und Finanzen aus irgend einem Grunde und Rechte einige Ansprache zu haben vermeinen, hiermit alles Ertrag und also peremptorie, daß dieselben sich innerhalb zwölf Wochen a die publicacionis des Unserer Specialiter hiezu committirten Herrn Syndico Dr. Christian Adolph Overbeck mit ihren An- und Zusprüchen melden, ihre Forderungen in quali & quanto iustificiren, die in Händen habenden Schriften und iustificiren in originali vorzeigen, von selbigen bey dem Protocollo beglaubte Abschriften zurücklassen, und falls sie abwesend, einen Procuratorem ad Acta bestellen, mit der Verwarnung, daß alle diejenigen, welche sich in termino praefixo nicht gemeldet, resp. mit ihren An- und Zusprüchen nicht abdoct, sondern gänzlich abgewiesen, unverzüglich präcludiret, ihnen insfubro ein emiges Stillschweigen auferlegt, und die Witkommenden der dieser geführten Rechnungen und vermalten Finanzen halber vollkommen entschlagen und quitiret werden sollen, wobei Wir hiermit annoch notificiren, daß die capitulariter beschlossenen und contrahirten Verbindlichkeiten von den vier dazu ermächtigten Herren des Finanz-Directionis, und zwar zur Zeit von Sr. Excellence und Hochwürden dem Herrn Decano Grafen von Moltke, dem Herrn Seniore residenten Kammerhern Friedrich August von Drömschen, dem Herrn Subseniore residenten Kammerhern Christoph von Buchwald und dem Herrn Capitulari Otto Christian Frenshern von Strenghin unterschrieben, mit dem Capitali Siegel besiegelt, und von Unserm Secretario contrasigniret sein müssen, und daß in dem Abwesenheits- oder Behinderungs-Falle des Einen oder Andern ein anderweitiges von Uns dazu erwähltes Membrum ex gemio nostro die Stelle des Abwesenden oder Behin-

deten vertreten werde. Wornach sich ein Jeder, dem daran gelegen, zu achten. Urkundlich unter Unserem gewöhnlichen Insegel. Lübeck den 19. Junii 1795.

(L. S.)

Ex speciali Commissione
Reverendi Capituli Lubecensis
in fidem subscripti
L. SUHL,
Ejusd. Rever. Capituli
Affector et Secretarius.

Wir Dechant, Senior und sämtliche Capitulares des Hochstifts Lübeck thun hiermit kund: Demnach Uns Philip Ludwig Wir gemeinsam zu vernehmen gegeben, welchergestalt, da er das im Jahre 1793 an Johann Adolph von Barrels verkaufte, und von diesem auch in Verfaß genommene Erbschafts-Gebötte Arrader, da der Käufer praedictus nicht prästiret, und die Arrader Scheune ein Raub der Flamme geworden, wieder in statu quo zurück nehmen müssen, ohne daß er die vergleichsmäßig ihm zugesicherten 4800 mt banco Asscurancis Gelder für die abgedannte Scheune, als welche der von Barrels selbst erbeben lassen, und hierauf heimlich von dannen gegangen, erhalten habe, und hierdurch in großen Schaden versetzt worden, er wegen einer ad iudiciale depositum gedachten Summe von 369 mt 43 sh, als welche aus dem, auf sein, des Supplicantis Gesuch, judicialiter geföhrbenen Verkaufe der auf dem Arrader Hofe bey der Entweichung noch vorhandenen, und vorher schon mit Arrest belegt gewesen von Barrels'schen Sachen deducis deducendis übrig geblieben, eines publici Proclamaus praeculivi bedürftig, und dann Wir diesem petito deferiret; als citiren und laden Wir alle und jede, welche an die aus den zu Arrader zurückgelassenen Effecten des heimlich von hier entwichenen Johann Adolph von Barrels geliehnen Gelder und in iudiciali deposito befindlichen 369 mt 43 sh außer dem Ertrahenten aus irgend einem Grunde und Rechte Ansprache zu haben vermeinen, hiermit alles Ertrag, und also peremptorie, daß dieselben, und zwar die Anwesenden innerhalb sechs Wochen, die Abwesenden aber innerhalb zwölf Wochen a die publicacionis, von Unserm Secretario, dem Herrn Affector Ludwig Suhl sich mit ihren Forderungen, An- und Zusprüchen melden, ihre respectiven Rechte an- und ausführen, die in Händen habenden Schriften in originali vorzeigen, von selbigen bey dem Protocollo beglaubte Abschriften zurücklassen, und falls sie abwesend, einen Procuratorem ad Acta bestellen, mit der Verwarnung, daß alle diejenigen, welche sich in termino praefixo nicht gebörrig gemeldet, mit ihren An- und Widersprüchen weiter nicht gebörrt, sondern unverzüglich präcludiret werden sollen, und der Ertrahent Philip Ludwig Wir in die erwähnten Gelder in partem debiti seines nächsten Schuldners von Barrels ohne weiteres immittiret werden wird. Wornach sich ein Jeder, dem daran gelegen, zu achten. Urkundlich unter Unserem gewöhnlichen Insegel. Lübeck den 5. Junii 1795.

(L. S.)

Ex speciali Commissione
Reverendi Capituli Lubecensis
in fidem subscripti
L. SUHL,
Ejusdem Reverendi Capituli
Affector & Secretarius.

Alle und jede, welche an den Nachlaß des zu großen Warin verstorbenen Hufners Jürgen Gynrich Demshien gegründete Ansprüche haben, werden dieburch vorgeladen, sich damit gebörrig binnen 6 Wochen dem Wir zu melden, und selbige gebörrig zu iustificiren, un-